



Verordnung über die Benützung des Eiger+Areal

Gültig ab 01. Januar 2016

Einwohnergemeinde

Grindelwald

Der Gemeinderat von Grindelwald erlässt gestützt auf Art. 49 Abs. 2 der Gemeindeordnung und gestützt auf das Polizeireglement der Einwohnergemeinde Grindelwald folgende Verordnung:

Vorbemerkung Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Zweck Diese Verordnung regelt die Benützung und den Betrieb des Eiger+Areal.

Artikel 2

Geltungsbereich Diese Verordnung gilt für alle Personen, welche sich auf dem Eiger+Areal aufhalten. Zu diesem Areal gehören: der Kinderspielplatz, der Event-, der Panorama- und der Bärplatz.

Artikel 3

Zuständigkeit ¹ Ansprechstelle und federführend für alle Belange des Areals ist die Eventgruppe Eiger+Areal. In der Eventgruppe sind folgende Personen vertreten:

- Ressortvorsteher Landwirtschaft und Volkswirtschaft
- Ressortvorsteher Bereich Sicherheit
- Bereichsleiter Sicherheit
- Geschäftsführer Grindelwald Tourismus
- Eventmanagerin Grindelwald Tourismus

² Eingehende Benützungsgesuche werden von der Eventgruppe behandelt.

³ Die Eventgruppe ist für den Unterhalt der Anlagen und anstehende Investitionen zuständig.

⁴ Die Eventgruppe hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie tauscht Erfahrungen aus;
- b) Sie nimmt Anliegen der Bevölkerung zum Areal auf;
- c) Sie bringt Anregungen ein.

II. Benützungsregeln

Artikel 4

Allgemeines Das Eiger+Areal ist grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich.

Artikel 5

Lärm ¹ Übermässiger Lärm ist zu unterlassen.

² Ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten, ausser am 1. August und am 31. Dezember. ¹

³ Die Eventgruppe Eiger+Areal kann auf begründetes Gesuch hin für öffentliche Veranstaltungen Ausnahmen bewilligen, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

¹ Polizeireglement Grindelwald Art. 8

Artikel 6

Zufahrt

Das Befahren des Eiger+Areal ist untersagt. Zulässig ist das Befahren mit Unterhaltsfahrzeugen, Rettungsfahrzeugen und Fahrzeugen, die zur Durchführung von bewilligten Anlässen notwendig sind.

Artikel 7

Feuerwerk

Das Abbrennen und Abfeuern von Feuerwerk ist nicht erlaubt. (Ausnahme 1. August und 31. Dezember)

Artikel 8

Nicht erlaubte Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten sind auf dem Eiger+Areal nicht erlaubt:

- a) Jegliches Verunreinigen des Areals, beispielsweise Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen und Abfall oder Urinieren;
- b) Das Beschädigen, Zerstören und Entwenden von Bäumen, anderen Pflanzen und Einrichtungen des Areals;
- c) Das Übernachten und Campieren¹;
- d) Das freie Laufenlassen von Hunden.

III. Benützungsorganisation

Artikel 9

Reservation und Benützungsgebühren

¹ Öffentliche oder kommerzielle Veranstaltungen sind nur mit Bewilligung der Eventgruppe Eiger+Areal erlaubt. Die Eventgruppe Eiger+Areal kann das Bewilligungsverfahren auch an Dritte delegieren. Vorbehalten bleiben allenfalls weitere Bewilligungen.

² Das Gesuch ist mit entsprechendem Formular bei der Eventgruppe Eiger+Areal mindestens 20 Tage vor der Veranstaltung einzureichen. Die Eventgruppe stellt ein Gesuchsformular zur Verfügung. Die Reservationen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

³ Für jede Veranstaltung auf dem Eiger+Areal wird eine Reservationsbestätigung ausgestellt, welche zugleich als Mietvertrag gilt und von beiden Teilen verbindlich zu unterzeichnen ist.

⁴ Veranstaltungen auf dem Bärplatz brauchen eine zusätzliche Bewilligung durch den Gemeinderat.

⁶ Die Benützungsgebühren werden im Anhang I (Gebührentarif zur Verordnung) geregelt.

Artikel 10

Auf- und Abbau Infrastruktur

¹ Für den Auf- und Abbau von Infrastruktur für Veranstaltungen ist der Veranstalter selber verantwortlich.

² Die Infrastruktur muss nach Beendigung der Veranstaltung sofort abgebaut werden. Ansonsten wird ein weiterer Tag gemäss Anhang I (Gebührentarif zur Verordnung) in Rechnung gestellt.

¹ Polizeireglement Grindelwald Art. 6 Abs. 1

Artikel 11

Wiederherstellung
des rechtmässigen
Zustandes

¹ Nach der Veranstaltung ist das Eiger+Areal im rechtmässigen, ordentlichen Zustand der verantwortlichen Stelle abzugeben.

² Der Abfall muss durch den Veranstalter selber entsorgt werden.

³ Für die Übergabe und Abnahme der Plätze ist Grindelwald Tourismus verantwortlich. Es ist Sache des Veranstalters den Zeitpunkt der Übergabe und der Abnahme rechtzeitig mit Grindelwald Tourismus zu vereinbaren.

⁴ Grindelwald Tourismus kann bei mangelhafter Reinigung eine zusätzliche Gebühr verlangen (Anhang I, Gebührentarif)

Artikel 12

Annullierung von
Reservationen

¹ Bei Widerruf der Reservation (Reservationsbestätigung vorhanden) durch den Veranstalter ist eine Ausfallentschädigung gemäss Anhang I, Gebührentarif zu leisten. Bei Härtefällen oder höherer Gewalt entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Eventgruppe Eiger+Areal.

² Bei Veranstaltungen, die gegen den sittlichen Anstand verstossen oder welche die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden, kann die Eventgruppe Eiger+Areal vom Mietvertrag zurücktreten oder eine Benützungssperre verfügen.

Artikel 13

Haftung

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab, die den Besuchern einer Veranstaltung von Dritten auf dem Eiger+Areal erwachsen können, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 14

Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen die Benützungsregeln werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Gemeindegesetzes bestraft.

² Bei Widerhandlungen kann ein Arealverbot ausgesprochen werden.

³ Zuständig zum Erlass der Bussenverfügung und des Arealverbots ist die Eventgruppe Eiger+Areal.

⁴ Das Verfahren betreffend Erlass von Bussen richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen über die Bussenöffnung.

⁵ Die Bestrafung gestützt auf andere Erlasse, namentlich das Schweizerische Strafgesetzbuch, bleibt vorbehalten.

Artikel 15

Personen unter 18
Jahren

¹ Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, unterstehen dieser Verordnung ebenfalls.

² Bei diesen Personen richtet sich die Durchsetzung der Strafbestimmungen nach den Vorschriften über die Jugendrechtspflege.

Artikel 16

Durchsetzung Die Durchsetzung der Benützungsregeln kann Dritten übertragen werden.

Artikel 17

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Er ersetzt die Verordnung vom 01. Oktober 2015.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Grindelwald an der Sitzung vom 12. Januar 2016 beschlossen.

Grindelwald, 12. Januar 2016

GEMEINDERAT GRINDELWAL

Der Präsident

Der Sekretär



Christian Anderegg Herbert Zurbrugg





Anhang I

Gebührentarif für die Benützung des Eiger+Areal

Gültig ab 01. Januar 2016

**Einwohnergemeinde
Grindelwald**

Der Gemeinderat Grindelwald erlässt im Sinne von Art. 8 Abs. 2 der Verordnung für die Benützung des Eiger+Arealen folgenden

Gebührentarif

Artikel 1

Grundtarife

Eventplatz	Für einheimische Veranstalter	CHF 300.00	Pro Anlass und Tag
	(ab fünftem Tag	CHF 100.00)	
	Für Ortsvereine mit Vereins-Darbietungen	CHF 150.00	
	Für auswärtige Veranstalter	CHF 400.00	
Bärplatz (inklusive Busbahnhof)	Für einheimische Veranstalter	CHF 300.00	Pro Anlass und Tag
	(ab fünftem Tag	CHF 100.00)	
	Für Ortsvereine mit Darbietungen	CHF 150.00	
	Für auswärtige Veranstalter	CHF 400.00	
Bärplatz (exklusive Busbahnhof)	Für einheimische Veranstalter	CHF 200.00	Pro Anlass und Tag
	(ab fünftem Tag	CHF 100.00)	
	Für Ortsvereine mit Darbietungen	CHF 100.00	
	Für auswärtige Veranstalter	CHF 300.00	
Zuschlag bei mangelhafter Reinigung nach Aufwand	Mind. CHF 100.00		

Artikel 2

Im Grundtarif
inbegriffen

Im Grundtarif gemäss Artikel 1 sind folgende Gebühren inbegriffen:

- Reinigung WC/Sanitäre Anlagen (tägliche Reinigung)
- Stromkosten (100 kWh/Tag inbegriffen, Mehrkosten nach eff. Verbrauch)
- Wasserkosten
- Übergabe und Abnahme durch Grindelwald Tourismus
- Auf-/Abbau der Infrastruktur des Veranstalters

Artikel 3

Weitere Kosten und
Gebühren

Für den Veranstalter können je nach Veranstaltung weitere Kosten entstehen (Liste nicht abschliessend):

- Gastgewerbebewilligungen
- Einsatz Bauamt/Bereich Sicherheit/Grindelwald Tourismus (Gebührenreglement)
- Material (Bsp. Absperrgitter Bauamt)

Artikel 4

Anpassung der
Gebühren

Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat jederzeit angepasst werden.

Artikel 5

Widerruf der Reservation

Bei Widerruf der Reservation durch den Veranstalter (Reservationsbestätigung vorhanden) ist folgende Entschädigung zu entrichten:

Zeitspanne 30 – 8 Tage vor der Veranstaltung 50 % der Grundgebühr

Zeitspanne 7 Tage vor der Veranstaltung 100 % der Grundgebühr

Artikel 6

Gebühren Inkasso

Die Gebühren sowie das Mahnwesen für die Benützung des Eiger+Areals erfolgt durch die Finanzverwaltung Grindelwald. Das Inkasso kann mittels Vereinbarung an Dritte delegiert werden.

Artikel 7

Inkraftsetzung

Der vorstehende Gebührentarif tritt auf den 01. Januar 2016 in Kraft. Er ersetzt den Gebührentarif vom 01. Oktober 2015.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Grindelwald an der Sitzung vom 12. Januar 2016 beschlossen.

Grindelwald, 12. Januar 2016

GEMEINDERAT GRINDELWALD

Der Präsident

Der Sekretär

 
Christian Andereg Herbert Zurbrugg

